

und den verantwortlichen Schriftleiter mit Fr. 100.— bis Fr. 1000.— oder Urteil von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Art. 26.

Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, die Meldungen gegen Entgelt aufnimmt, ist verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen, auf deren Veröffentlichung in dieser Zeitung das Gericht erkannt hat, in einer der ersten drei nach der Einsendung erscheinenden Nummern gegen Veröffentlichung der üblichen Einrückungsgebühren zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat ohne Einfassungen, Abgrenzungen und Zeiläufe zu erfolgen.
Hat der verantwortliche Schriftleiter die Veröffentlichung grundlos verworfen, oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen, so ist er wegen Übertretung für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erzielte Summe mit Fr. 50.— bis Fr. 500.— oder Urteil von 3 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 27.

In einer Zeitung müssen Anführungen und Umpreisungen, für deren Annahme die Zeitung ein Entgelt erhält, als solche deutlich zu erkennen sein.
Der Herausgeber und der Eigentümer der Zeitung, in der dieser Vorwurf nicht Genüge geleistet wird, sind wegen Übertretung mit Fr. 20.— bis 200.— zu bestrafen. Daneben ist auf Verfall des Entgeltes zu erkennen, daß für die verjährte Anföldigung genommen worden ist.

Art. 28.

Wer einen Vermögensvorteil annimmt, um herbeizuführen, daß in einer Zeitung eine Veröffentlichung erfolgt oder unterbleibt, hat ihm dem, der den Vorteil geleistet hat, auf dessen Verlangen zurückzuerstatten, wenn es den guten Sitten widerspricht. Veröffentlichungen solcher Art gegen Enttäsch zu bewirken oder zu unterlassen. Der Anspruch erlischt drei Jahre nach Leistung des Vermögensvorteiles.

Gegen Erken kann er nur geltend gemacht werden, soweit sie bereichert sind. Wer für sich oder einen anderen einen unrechtmäßigen Vermögensanteil verlangt, sich versprechen läßt oder annimmt, damit in einer Zeitung eine bestimmte Mitteilung fälschlicher Art nicht veröffentlicht werde, wird, wenn sich darin nicht eine schwerer verpolte Handlung darstellt, wegen Vergehens mit strengem Urteil von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 29.

Wer gegen eine ausländische Zeitung innerhalb eines Jahres zweimal auf Verfall erkannt worden, so kann die fürstliche Regierung inner zwei Monate, nachdem daß letzte Erkenntnis rechtfertig geworden ist, die Verbreitung der Zeitung im Innlande für ein Jahr verbieten. Dieses Verbot ist in den amtlichen Publicationsorganen fundzumachen.
Wer eine ausländische Zeitung gegen ein jöchtes Verbot verbreitet, ist wegen Übertretung mit Fr. 50.— bis Fr. 500.— zu bestrafen. Außerdem ist der Verfall der zur Verbreitung bestimmten Stücke der Zeitung zu verfügen.

Art. 30.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafhaftbarkeit durch den Inhalt eines Druckwerkes begründet ist, bestimmt sich im allgemeinen nach dem Strafgefege bzw. den besagten Änderungen und Ergänzungen.

Art. 31.

a) Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, ist, wenn er nicht als Täter oder Witzschuldiger strafbar ist, für die Vernachlässigung der Sorgfalt verantwortlich, bei deren pflichtgemäßer Umlaufung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre. Dieselbe Verantwortung trifft Personen, die für den Inhalt einer im Art. 16 Abs. 3 bezeichneten Druckwerke verantwortlich sind.